



3. Dezember 2025

# Teilrevision der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen

## Stellungnahme der EKM

Mit den Änderungen des Asylgesetzes (AsylG: SR 142.20) zur Thematik «Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes» werden die Aufgaben und Befugnisse des Staatssekretariats für Migration (SEM) im Bereich der Unterbringung, Betreuung und der Sicherheit in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen umfassend geregelt. Zudem werden die Grundzüge des Disziplinarwesens neu im AsylG festgehalten.

Grundsätzlich stellt sich die EKM auf den Standpunkt, dass zentrale Aspekte der Sicherheit und des Betriebs von Asylunterkünften auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu regeln sind und nicht in Betriebskonzepten und dass dabei den völkerrechtlich verbrieften Kinderrechten Rechnung zu tragen ist, denn diese gelten ebenso für den Betrieb von Einrichtungen in denen Asylsuchende und abgewiesene Gesuchstellende untergebracht werden.

### Zwang- und Disziplinarmassnahmen

Anlass für die Revision dieser Verordnung sind Änderungen des Asylgesetzes, die im Parlament am 21. März 2025 verabschiedet wurden. Grundlage für diese Änderungen bilden insbesondere einzelne Empfehlungen im Bericht von Alt-Bundesrichter Niklaus Oberholzer zur Gewährleistung der Sicherheit in den Zentren des Bundes<sup>1</sup>. Mehrere Empfehlungen betreffen Zwangs- und Disziplinarmassnahmen, für die Alt-Bundesrichter Niklaus Oberholzer klarere und detailliertere Rechtsgrundlagen als notwendig erachtete.

Diese Anregungen wurden in den Änderungen des Asylgesetzes aufgenommen und werden in dieser Verordnung weiter konkretisiert.

Die EKM begrüßt es, dass damit in diesem sensiblen Bereich Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen detailliert und transparent geregelt werden. In der Anwendung ist dann aber entscheidend, dass die Betroffenen Disziplinarentscheide verstehen und nachvollziehen können. Dafür sollte deshalb zusätzlich eine verständliche mündliche Erläuterung vorgesehen werden.

### Gewaltprävention

Nicht nur aber auch im Nachgang zum Bericht Oberholzer hat das SEM einige Massnahmen zur Gewaltprävention umgesetzt bzw. in Pilotprojekten getestet. Die EKM schätzt das sehr po-

<sup>1</sup> Dr. Niklaus Oberholzer: Bericht über die Abklärungen von Vorwürfen im Bereich der Sicherheit in den Bundesasylzentren, 30. September 2021

sitiv ein. Massnahmen, die der Gewaltprävention dienen, sind für einen geordneten und möglichst konfliktarmen Betrieb in den Bundesasylzentren mindestens so zentral wie Disziplinarmassnahmen. Sie tragen dazu bei, den Bedarf an solchen Disziplinarmassnahmen zu reduzieren.

Angesichts der Bedeutung von Gewaltpräventions- und anderen Massnahmen zur Sicherstellung eines geordneten und menschenwürdigen Betriebs müssen diese aus Sicht der EKM in der Verordnung auf der gleichen Stufe wie Disziplinarmassnahmen und nicht nur auf untergeordneter Ebene (Betriebskonzept, Gewaltpräventionskonzept) geregelt werden. Das betrifft z.B. den Einsatz von sozialpädagogisch geschultem Personal in der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger, eine unabhängige Meldestelle für Asylsuchende oder auch den Einsatz von speziell in der Gewaltprävention geschulter Betreuungspersonen.

Positiv wertet die EKM in diesem Zusammenhang, dass bei minderjährigen Asylsuchenden künftig pädagogische anstelle von disziplinarischen Massnahmen ergriffen werden können. Sie weist jedoch darauf hin, dass bei Kindern und Jugendlichen immer pädagogische Massnahmen angewendet werden sollen und, wo nötig, nach dem Jugendstrafgesetz gehandelt werden soll.

### **Schutz der Familien, Kinderschutz**

Die EKM begrüßt es, dass Familien in Räumlichkeiten unterzubringen sind, die einem funktionierenden Zusammenleben und dem Bedürfnis nach Privatsphäre und Sicherheit Rechnung soweit als möglich Rechnung tragen. Die EKM vermisst jedoch weitergehende Massnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls und der kindlichen Entwicklung. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die beiden von ihr in Auftrag gegebenen Studien zur Situation von Kindern in der Nothilfe<sup>2</sup>. Was hier als Standards zur Sicherstellung der völkerrechtlich verbreiteten Kinderrechte (Kinderrechtskonvention, Europäische Menschenrechtskonvention), aber auch zur Respektierung verschiedener Artikel in der Schweizerischen Bundesverfassung postuliert wird, gilt selbstverständlich auch für den Betrieb von Bundesasylzentren. Stichwortartig erwähnt seien hier z.B. der Einsatz von pädagogisch geschultem Personal oder die Bereitstellung von kindergerechten Räumlichkeiten. Aus Sicht der EKM sollte dieser Bereich ebenfalls in der Verordnung geregelt werden.

Eidgenössische Migrationskommission EKM

Manuele Bertoli

Präsident

Bettina Looser

Geschäftsführerin

---

<sup>2</sup> <https://www.ekm.admin.ch/dam/de/sd-web/A4ul9ailktWx/nothilferegime-kinderrechte-d.pdf>;  
<https://www.ekm.admin.ch/dam/de/sd-web/rNX79H0fTr9Q/kinder-nothilfe-d.pdf>